

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1935.) 40. Stück.

I n h a l t :

- Nr. 105. Weitere Bekanntmachung über die Rechtslage in der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg vom 9. Mai 1935.
- Nr. 106. Gesetz vom 9. Mai 1935, betreffend Änderung des Gesetzes vom 29. März 1935, betreffend die kirchliche Besteuerung.
— Nachrichten.
-

N^o. 105.

Weitere Bekanntmachung über die Rechtslage in der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 9. Mai 1935.

An

die Pfarrer und Kirchenältesten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Seit der Verlautbarung über die Rechtslage in unserer Landeskirche vom 8. März 1935 sind zwei Monate verflossen. Der Kirchenkampf ist bedauerlicherweise weitergegangen und nimmt seitens der sog. Bekenntnisfront Formen an, die jeglicher Ordnung und jedem Gesetz widersprechen. In ihm sind verschiedene neue Gesichtspunkte im Kampf gegen das Landeskirchenregiment ins Feld geführt worden, die zurückgewiesen werden müssen. 1. Gegenüber der im Gesetzblatt Stück 37 vom 8. März 1935 dargelegten Rechtslage in der Landeskirche ist ein-

gewandt worden, die Übertragung der gesetzgebenden Gewalt auf den Landeskirchenausschuß sei „begrenzt“ gewesen und im Juni 1934 erloschen. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Im Gesetz vom 21. Oktober 1933 war diese Gewalt dem Landeskirchenausschuß „bis auf weiteres“ übertragen worden. Die 31. Landessynode hat diese Übertragung am 15. Juni 1934 nicht zurückgenommen, sondern ausdrücklich bestätigt, obwohl es einer solchen ausdrücklichen Bestätigung nicht bedurfte. Damit bestehen also Oberkirchenrat und Landeskirchenausschuß nach wie vor zu Recht.

2. Ganz neuerdings ist die Behauptung aufgestellt worden, die Beschlüsse der Landessynode seien deshalb ungültig, weil ein Landessynodaler mitgewirkt habe, der Mennonit gewesen sei. Aus dem Bericht der Berichterstatter über die 5. Sitzung der 31. Landessynode vom 11. Juni 1935 ergibt sich indessen, daß der betreffende Landessynodale gefragt hat, ob er mitstimmen könne, weil er reformierten Bekenntnisses sei. Darauf ist die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen worden und hat der Präsident der Synode bei Wiedereröffnung sodann festgestellt, daß nach § 13 der Verfassung (der sich auch auf Mennoniten bezieht) keine Bedenken gegen die Ausübung des Stimmrechts bestehen.

Erledigt sich schon dadurch die Bemängelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse, so bestimmt außerdem § 6 der Geschäftsordnung für die Landessynode, daß sogar durch die Teilnahme eines Mitgliedes, dessen Wahl nachträglich für ungültig erklärt ist, die Gültigkeit der Verhandlungen der Landessynode nicht berührt wird.

Nach alledem sind die neuerlichen Angriffe gegen die Gesetzmäßigkeit des Landeskirchenregiments ebenso unbegründet wie die früheren und bedeutet es eine unverständliche Zumutung an den Oberkirchenrat, wenn er verschiedentlich von Pfarrern aufgefordert wird, er solle seine Rechtmäßigkeit nachweisen.

Auch die Oldenburgische Staatsregierung erkennt seine Rechtmäßigkeit an.

3. In Ermangelung stichhaltigen Materials gegen den Oberkirchenrat hat die Umlageerhöhung der Gemeinden für die Landeskirchenkasse um

35 000 *R.M.* erhalten müssen. Indessen sind diese Erhöhungen zum Teil zwangsläufig, wie z. B. die Erhöhung der Ruhegehälter und Wartegelder an Pfarrer um 11 000,— *R.M.* und der Umzugskosten an Pfarrer um 4 500,— *R.M.* Daß ferner die Ruhegehälter des Oberkirchenrats um ein erhebliches steigen müssen, wenn allein der Rücktritt des Oberkirchenrats Ahlhorn, auf dessen Entschliesung der Oberkirchenrat keinen Einfluß hatte, einen Wartegeldaufwand von 7 600,— *R.M.* erfordert, ist selbstverständlich. Ähnlich verhält es sich mit den anderen Etatpositionen. Der Oberkirchenrat ist jedenfalls nach wie vor um äußerste Sparsamkeit bemüht und handelt danach. So ist für 1935/36 ein Zurückbleiben der Umlage um 10% hinter der Umlage für 1934/35 vorgesehen.

Mit welchen Mitteln gearbeitet wird, ist daraus zu ersehen, daß ein Pfarrer sich nicht gescheut hat, im Kirchenrat zu behaupten, es hätten die Mietwohnungen des Oberkirchenrats Dr. Thomßen und Dr. Müller-Jürgens instand gesetzt werden müssen. Daran ist kein wahres Wort.

4. Die Abberufung von Kandidaten wird zur Agitation benutzt. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß sie sich hinter dem Rücken des Oberkirchenrats in Hannover haben ordinieren lassen. Durch diese Handlung haben sie sich aus dem oldenburgischen Kirchendienst ausgeschlossen. Der Oberkirchenrat hat sie infolgedessen abberufen. Die sog. Bekenntnisfront veranlaßt trotzdem die Kandidaten zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, indem sie sie anstiftet, der Abberufung nicht Folge zu leisten und weiter zu amtieren.

Wenn der Oberkirchenrat von Kandidaten Zuschriften folgenden Inhalts erhält: „Ich erlaube mir mitzuteilen, daß ich meine Tätigkeit in im Auftrage des Präsidiums der Bekenntnissynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Oldenburgs ausübe“ und: „Die unterzeichneten Kandidaten teilen im Auftrag des Präsidiums der Bekenntnissynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Oldenburg mit, daß sie in Befolgung der Dahlemer Synode beabsichtigen, sich vom Präsidium der Bekenntnissynode ausbilden, examinieren und ordinieren zu lassen, ohne da-

- mit auf den oldenburgischen Kirchendienst zu verzichten“, so kann dem Oberkirchenrat von keinem gerecht und billig Denkenden zugemutet werden, sich solche Unbotmäßigkeiten gefallen zu lassen. Er wird in solchen Fällen von dem ihm zustehenden Abberufungsrecht Gebrauch machen und muß von den Pfarrern und Kirchenräten, die für Ordnung und Gesetzmäßigkeit eintreten, erwarten, daß sie den Boden der Verfassung und des Rechts nicht verlassen.
5. Dem Vernehmen nach beabsichtigen die der sog. Bekenntnisfront angehörigen Pfarrer, in der nächsten Kirchenratsitzung eine Erklärung abzugeben, in der sie den Oberkirchenrat als illegale Behörde bezeichnen und die Verantwortung für den Geschäftsverkehr mit dem Oberkirchenrat ablehnen. Weiter kann die Unbotmäßigkeit und Gesetzwidrigkeit kaum noch getrieben werden. Der Oberkirchenrat warnt die Kirchenältesten, solchen Anträgen, die nur zum Chaos führen können, Folge zu leisten.
 6. Die Entscheidung liegt auf religiösem Gebiet: Nach lutherischer Auffassung ist es unerlaubt, ein Kirchenregiment zu bekämpfen, das mit heiligem Ernst darauf bedacht ist, daß Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, und welches fest auf dem Boden der lutherischen Bekenntnisse steht.

Ein selbstgewähltes Märtyrertum kann sich weder auf den Herrn Christus noch auf Luther berufen, ein selbstgewähltes Märtyrertum ohne Ruf und Segen Gottes ist Sünde, und Sünde ist es auch, andere durch Berufung auf Solidarität und Standesorganisation mitzureißen.

Der verderbliche Kirchenstreit muß aufhören, wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen noch Gefahr.

Wir wollen den Gehorsam gegen Gott und unsern Heiland nicht nur beweisen in geistlichen Dingen, sondern auch in unserm Vaterland durch Treue und Gehorsam gegen unsern Führer Adolf Hitler! Das walte Gott!

Oldenburg, den 9. Mai 1935.

Oberkirchenrat.
Volkers.

N. 106.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 29. März 1935, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 9. Mai 1935.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt:

Im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 1935, betreffend die kirchliche Besteuerung, sind an Stelle der Worte „hinterzogener Steuerbeträge“ die Worte „von Steuerbeträgen“ zu setzen.

Oldenburg, den 9. Mai 1935.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Der Pfarrer Lic. Freese = Brake tritt auf sein Ansuchen zum 1. Oktober 1935 in den Ruhestand.

Der Pfarrer Lic. Dr. Heger = Rüstingen ist gemäß § 53 Ziffer 1 a der K.=B. zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Oldenburg ernannt worden.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am 21. März 1935 bestanden:

stud. theol. Günther Rogge = Holzwarden,

stud. theol. Weilmann = Oldenburg,

stud. theol. Schönbohm = Jever.

Es sind beauftragt worden:

zum 1. April 1935

der Assistenzprediger Aden in Oldenburg mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Delmenhorst;

zum 11. April 1935

der cand. theol. Schönbohm = Jever mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Wiefels = Westrum;

der cand. theol. Wellmann = Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Jhausen;

zum 1. Mai 1935

der cand. theol. Rogge = Golzwarden mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Waddens;

der prov. Hilfsprediger Appelstiel = Ohmstede mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Zwischenahn;

der prov. Hilfsprediger Mierau = Zwischenahn mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Ohmstede,

der cand. theol. Fritz Schipper = Zwischenahn mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Neuenburg.

Aus dem Dienst der oldenburgischen Landeskirche sind ausgeschieden zum 10. April 1935:

der prov. Hilfsprediger Adidis = Jhausen,

der prov. Vakanzprediger Lübben = Wiefels.

Die am Weihnachtsfest 1934 abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht 1494,98 *R.M.* Davon sind 757,30 *R.M.* an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission abgeführt, der Rest mit 737,68 *R.M.* kommt für die Zwecke der einheimischen Diaspora zur Verwendung.

Die vom Oberkirchenrat den Kirchenräten im Jahre 1934 empfohlenen außerordentlichen Kollekten haben erbracht:

1. to Hus	755,25 <i>R.M.</i> ,
2. Kolonat Schwaneburgermoor	242,07 <i>R.M.</i> ,
3. Seemannsmission	403,98 <i>R.M.</i> ,
4. Kapelle Jhausen	112,56 <i>R.M.</i> ,

5. Bethel	990,48 <i>R.M.</i> ,
6. Martin Luther-Bund	108,26 <i>R.M.</i> ,
7. Evangelische weibliche Jugend	378,37 <i>R.M.</i> ,
8. Evangelische Auswandererfürsorge	62,23 <i>R.M.</i> ,
9. Evangelische Deutsche im Auslande	171,55 <i>R.M.</i> ,
10. Kriegsgräberfürsorge	1304,36 <i>R.M.</i> ,
11. Volkstag für Innere Mission, 15. 4. 1934	711,63 <i>R.M.</i> ,
12. Liturgische Konferenz Niedersachsens	339,08 <i>R.M.</i> ,
13. Rotes Kreuz, 10. 6. 1934	174,92 <i>R.M.</i> ,
14. Erhaltung der Wartburg	713,23 <i>R.M.</i> ,
15. Gustav Adolf-Verein, 2. 9. 1934	519,75 <i>R.M.</i> ,
16. Innere Mission, Erntedankfest	970,87 <i>R.M.</i> ,
17. Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene (Totensonntag)	351,51 <i>R.M.</i> ,
18. Kapelle Idasohn, 31. 12. 1934	169,20 <i>R.M.</i> ,
19. für verschiedene Zwecke	615,45 <i>R.M.</i> .

Die Beträge sind bestimmungsgemäß verteilt worden.

Die Zinsen der im Jahre 1934 auf Bankkonto belegten Kollektengelder betragen 64,43 *R.M.* Davon hat die Kapellengemeinde Idasohn für Anschaffung einer Orgel 58,21 *R.M.* und die Wartburgstiftung 6,22 *R.M.* erhalten.